SEELSORGERAUM KNITTELFELD



PFR. MAG. RUDOLF RAPPEL PFR. MAG. B. LUKASZ WOJTYCZKA A-8720 Knittelfeld, Kirchengasse 8

Knittelfeld, 17. September 2021

Liebe Pfarrmitarbeiter:innen und Pfarrangehörige!

Mit dem Beginn des neuen Arbeitsjahres dürfen wir Ihnen wieder einige wichtige Informationen zukommen lassen.

- Da P. Karl Natiesta mit 31. August 2021 in wohlverdiente Pension ging, übertrug Bischof Wilhelm die Pfarren Kobenz und St. Lorenzen Pfr. Rudolf Rappel und Pfr. Lukasz Wojtyczka. Gemäß interner Absprache ist nun Pfr. Rudolf für St. Lorenzen und Pfr. Lukasz für Kobenz zuständig. P. Karl wurde vom Bischof zum Aushilfsseelsorger bestellt und wird weiterhin in Kobenz wohnhaft bleiben.
- Mit 1. September 2021 begann Fr. Julia Staubmann ihren Dienst als pastorale Mitarbeiterin in unserem Seelsorgeraum.
- Am Freitag, 8. Oktober um 19:00 Uhr feiern wir mit Generalvikar Dr. Erich Linhardt in der Basilika Seckau den Sendungsgottesdienst für unseren "Seelsorgeraum Knittelfeld", der mit diesem Tag offiziell Gestalt annimmt. Alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter:innen wie auch alle Gläubigen der 12 Pfarren sind dazu herzlich eingeladen (Anmeldung über die Pfarrkanzlei Knittelfeld ist unerlässlich).
- Aktuell geltende allgemeine Regelungen für Gottesdienste in geschlossenen Räumen und im Freien:
 - Einhaltung der allgemein gültigen Hygienemaßnahmen erforderlich (Händedesinfektion, Kopfnicken statt Handschlag, keine Mundkommunion u.Ä.).
 - Kein Mindestabstand notwendig, auch keine Beschränkung der Anzahl der teilnehmenden Personen.
 - Das Tragen einer FFP2-Maske ist für alle Teilnehmenden inkl. Vorsteher:in und liturgischer Dienste während des gesamten Gottesdienstes in geschlossenen Räumen verpflichtend. Kinder und Jugendliche bis 14 Jahren sowie Schwangere dürfen stattdessen auch einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Von dieser Grundregel kann anlassbezogen und nach ausdrücklicher Dispens durch den zuständigen Pfarrer abgesehen werden, wenn die <u>3-G-Regel</u> angewandt und vor dem Eingang kontrolliert wird (da gottesdienstliche Feiern

GAAL - KNITTELFELD - KOBENZ - LIND-MAßWEG - RACHAU ST. LORENZEN - ST. MARGARETHEN - SCHÖNBERG ● NEWSLETTER immer auch für Personen, die die 3-G-Regel nicht erfüllen, zugänglich sein müssen, ist eine solche Dispens in der Praxis ausschließlich bei Feiern möglich, die von vornherein nur für einen bestimmten Personenkreis vorgesehen sind).

- o Im Freien entfällt die Maskenpflicht.
- Vorsteher:in sowie Kommunionspender:innen sind verpflichtet, dem für den Feierort zuständigen Priester (oder einer von ihm beauftragten Person) einen 3-G-Nachweis schriftlich zu erbringen.
- Während der Kommunionspendung ist für die austeilende Person die FFP2-Maske verpflichtend.
- Weihwasserbecken dürfen befüllt werden, das Wasser muss mindestens zweimal wöchentlich gewechselt und das Becken gründlich gereinigt werden.
- Keine Einschränkung beim Gemeindegesang.
- Ensemble- und Chorgesang sowie Instrumentalmusik ist möglich. Alle hierbei Beteiligten müssen einen aktuellen 3-G-Nachweis erbringen.

Taufe / Trauung:

- FFP2-Maske ist für alle Mitfeiernden verpflichtend.
 NB: Der Vorsteher der Feier (Priester bzw. Diakon) kann auf Initiative der feiernden Gemeinschaft im Vorfeld die Entscheidung treffen, dass statt der FFP2-Masken-Pflicht ein 3-G-Nachweis zur Teilnahme an der Feier erforderlich ist. In diesem Fall:
 - muss durch Kontrolle sichergestellt werden, dass ausnahmslos alle Teilnehmenden einen zum Zeitpunkt der Feier gültigen 3-G-Nachweis besitzen
 - entfällt die FFP2-Masken-Pflicht
- Die Tauffamilie/das Brautpaar ist verpflichtet, eine Liste aller Mitfeiernden (zumindest Name, Adresse, Telefonnummer) zu erstellen und vor der Feier in der Pfarre abzugeben.
- Bei Trauung: Ein Spalier der Gäste kann unter Einhaltung eines ausreichenden Abstands stattfinden.
- Totengebet / Requiem / Begräbnis / Urnenbeisetzung:
 - o In Innenräumen ist eine FFP2-Maske verpflichtend.
 - Am Friedhof und in Aufbahrungshallen gelten die staatlichen Vorgaben.

- Agapen, Pfarrcafés, Pfarrfeste und andere Zusammenkünfte:
 - Alle Teilnehmer:innen müssen vor der Veranstaltung einen 3-G-Nachweis erbringen.
 - Keine FFP2-Masken-Pflicht.
 - Verköstigung ist analog zu Gastronomie erlaubt, ebenso Konsumation im Stehen und Selbstbedienung.
 - Anzeigepflicht ab 101 Personen, ab 501 Personen Bewilligungspflicht.
- Für Treffen pfarrlicher **Kinder- und Jugendgruppen** (Ministrant:innen, EK- bzw. Firmstunden u.Ä.) gilt:
 - o Einlass nur mit einem gültigen 3-G-Nachweis.
 - o Verpflichtendes Kontaktmanagement.
- Für Prozessionen und Wallfahrten gilt die 3-G-Regel.
- Für alle **Besprechungen/Sitzungen** gilt die **3-G-Regel**, unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer:innen. Personen, die den 3-G-Nachweis nicht vorweisen, können nicht teilnehmen.
- Werden Pfarrräumlichkeiten vermietet oder zur Verfügung gestellt, sind vom Veranstaltenden die Covid-19-Bestimmungen inkl. Präventionskonzept und aller diözesanen Auflagen für Zusammenkünfte einzuhalten.
- NB: Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 12. Lebensjahr benötigen keinen 3-G-Nachweis!
- Die aktuell in unserer Diözese (und in unseren Pfarren) geltenden Corona-Maßnahmen sowie andere wichtige Informationen finden Sie auf der Diözesanhomepage unter https://www.katholische-kirche-steiermark.at/portal/home/coronainfos.



 Besuchen Sie auch die Homepage der Pfarren unseres Seelsorgeraumes: https://knittelfeld.graz-seckau.at.



Wir wünschen Ihnen viel Geduld, Kraft und Gottes Segen!

Mag. Rudolf Rappel Pfarrer

Mag. B. Lukasz Wojtyczka Pfarrer

